

## **2. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS) der Stadt Witzenhausen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr wird nach der Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks berechnet und beträgt 1,95 € jährlich je angefangenen Frontmeter, mindestens jedoch 39,00 € jährlich. Für Grundstücke die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, wird für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr die Meterzahl der längsten Gebäudeseite zugrunde gelegt, es werden mindestens 39,00 € berechnet.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 14.12.2022



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

Herz  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 19.12.2022



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

Herz  
Bürgermeister